

Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

In dem Schlichtungsverfahren vom

29.07.2020

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über die zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA) bis zum 31.12.2019 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen (KDE) nach § 19 Abs. 5 KHG, nach konsentiertem Antrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. wie folgt entschieden:

Entscheidung KDE 202:

Eine Lippenbiopsie ohne Inzision ist mit dem Kode 1-420.0 *Biopsie ohne Inzision an Mund und Mundhöhle, Lippe* und eine Lippenbiopsie mit Inzision mit dem Kode 1-545.x *Biopsie an anderen Strukturen des Mundes und der Mundhöhle durch Inzision, Sonstige* zu kodieren. Die Inzision bezieht sich auf die Art des Zugangs und erfordert eine Freilegung des Biopsiegebietes durch Inzision. Eine Stichinzision, die ausschließlich der leichteren Einführung einer Biopsienadel dient, stellt keine Inzision im Sinne des OPS 1-545.x dar.

Gültigkeit:

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses gilt für die zugelassenen Krankenhäuser, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste für die Erstellung oder Prüfung von Krankenhausabrechnungen für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.10.2020 in das Krankenhaus aufgenommen werden und für die Krankenhausabrechnungen, die am 19.08.2020 bereits Gegenstand einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klage gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 19 Abs. 7 S. 3 KHG keine aufschiebende Wirkung hat und ein Vorverfahren gemäß § 19 Abs. 7 S. 2 KHG nicht stattfindet.



Historie:

Kodierempfehlung, Fragestellung und Verlauf der Diskussion zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA).

KDE-202

Schlagwort: Lippenbiopsie

Stand: 2007-12-18 Aktualisiert: 15.01.2015

OPS: 1-420.0

Problem/Erläuterung

Wie wird die Biopsie an der Lippe kodiert? Handelt es sich um eine Biopsie mit Inzision oder um eine Biopsie ohne Inzision?

Kodierempfehlung SEG-4

Bei der Lippenbiopsie handelt es sich um eine Biopsie ohne Inzision, da sich die Inzision auf die Art des Zuganges bezieht und hier das zu entnehmende Gewebe nicht durch Inzision freigelegt werden muss (1-420.0 *Biopsie ohne Inzision an Mund und Mundhöhle, Lippe*).

Kommentar FoKA

Dissens:

Bei Eingriffen, die im OR und mit Anästhesie durchgeführt werden, handelt es sich um Biopsien mit Inzisionen. Bei Lippenbiopsien mit Wetzstein-förmiger Umschneidung des Lippendrüsenareals und späterem Verschluss durch Wundnaht handelt es sich um eine intraoperative Biopsie, die gemäß Exklusivum im OPS-Kapitel "Biopsie ohne Inzision" ausgeschlossen ist.

Es gibt auch noch eine Stellungnahme des DIMDI zu diesem Thema, zur Zeit wird noch auf die Erlaubnis zur Veröffentlichung hier im Wiki gewartet.

Rückmeldung SEG 4

Kein Änderungsbedarf. Die definierten Voraussetzungen (Anästhesie, OR) lassen diese Schlussfolgerung nicht zu.